

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Edelsberg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 35796 Weinbach, OT Edelsberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Vereinsregisternummer 2 0 9 1 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Edelsberg e.V. hat den Zweck:
 - (a) das Feuerwehrwesen in Weinbach, OT Edelsberg nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern und zu unterstützen
 - (b) die Interessen der Mitglieder und der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Bambinifeuerwehr & Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren und zu vertreten.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - (a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen. Kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - (b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - (c) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, die Vorschriften § 53 AO sind zu beachten;
 - (d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu werben;
 - (e) die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr und Bambinifeuerwehr zu fördern und zu unterstützen;
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - (g) mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung (aktiven Mitgliedern),
- (b) den fördernden Mitgliedern (passiven Mitgliedern),
- (c) den Ehrenmitgliedern
- (d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- (e) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- (f) den Mitgliedern der Bambinifeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder nachweisbar nicht mehr einsatzfähig sind. Diese können in der Alters- und Ehrenabteilung mitwirken.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich
 - a) besondere Verdienste erworben haben
 - b) oder Mitglieder, welche dem Verein mindestens 50 Jahre angehören.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - a) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder des Vereins.
 - b) Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann, nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein.
Die Mitgliedschaft kann zum Jahresschluss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei Rückstand der Beitragszahlung von einem Jahr und mehr (nach vorheriger schriftlicher Mahnung).
Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

schriftlich binnen eines Monats Beschwerde an den Vorstand richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Der Ausschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz 3 ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Es dürfen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung gemäß dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- (a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- (b) durch freiwillige Zuwendungen,
- (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (d) durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinsaushangkasten mit einer Frist von zwei Wochen.

- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mitgeteilt werden. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung der ergänzten Tagesordnung."
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (c) die Wahl des Vorstandes (nach § 12) für eine Amtszeit von 5 Jahren gemäß § 11
- (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (e) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Kassengeschäfte
- (f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- (g) Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren
- (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, gleich welche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Liegt mehr als ein Vorschlag vor, so entscheidet die Versammlung ob offen oder geheim gewählt werden soll.
Bei Stimmengleichheit ist die Wahl geheim durchzuführen.
Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Stimmberechtigt sind aktive, passive, Ehren- und fördernde Mitglieder des Vereins sowie Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) Mitglieder der Jugend- sowie Bambinifeuerwehr sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

§ 12 Vereinsvorstand

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern; einer davon soll als Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung fungieren.
 - f) Der Wehrführer und sein Stellvertreter gehören, falls sie nicht als Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, kraft Amtes dem Vorstand an.
 - g) Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr gehört, falls er nicht als Vorstandsmitglied gewählt worden ist, kraft Amtes dem Vorstand an.
 - h) Der Bambiniwart der Bambinifeuerwehr gehört, falls er nicht als Vorstandsmitglied gewählt worden ist, kraft Amtes dem Vorstand an.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterschrieben wird und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Erklärungen des Vereins abzugeben. Intern gilt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende den Verein vertritt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr / Bambinifeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr / Bambinifeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Weinbach in der jeweils gültigen Fassung.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Edelsberg e.V. 1934

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **24.11.2018**.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisher gültige Satzung außer Kraft gesetzt.